

Statuten des Vereins Selbsthilfe Graubünden

Art. 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen Selbsthilfe Graubünden besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck

Der Verein fördert Selbsthilfegruppen.

Art. 3 – Aufgaben

Der Verein unterhält die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen im Kanton Graubünden und versteht sich als Dienstleistungszentrum für Selbsthilfegruppen und Personen, die den Anschluss an eine Gruppe oder Informationen und Beratung betreffend Selbsthilfegruppen suchen. Dies geschieht durch:

- Unterhalt und die Finanzierung einer Anlauf- und Kontaktstelle (Geschäftsstelle) für Selbsthilfegruppen
- Beratung von bestehenden Selbsthilfegruppen
- Beratung von Einzelpersonen, die eine Selbsthilfegruppe suchen
- Mithilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen
- Zusammenarbeit mit Fachstellen, Sozialdienststellen, Ärzten, Behörden, etc.
- Vernetzung mit anderen Selbsthilfeorganisationen in der Schweiz
- Erfüllung weiterer Aufgaben im Interesse der Selbsthilfe

Art. 4 – Finanzwesen

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden)
- Spenden
- Einnahmen durch die Vermietung des Gruppenraumes

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 – Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle Selbsthilfegruppen und fachgeleiteten Gruppen im Kanton Graubünden sein. Mitglied ist eine Gruppe, sobald sie den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Einzelpersonen und juristische Personen können Passivmitglieder werden.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und erfolgt schriftlich. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsident/in und des/der Kontaktstellenleiters/in
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des/der Präsident/in der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren/innen für 2 Jahre
- Änderung der Statuten, wofür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Geschäfte sowie über die aus dem Kreise der Mitglieder eingereichten Anträge

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bei dem/der Präsident/in schriftlich eingereicht werden.

Die Versammlung wird von dem/der Präsidenten/in – oder im Verhinderungsfalle Vizepräsidenten/in – geleitet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung beschlossen wird. Es entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und min. vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt Vizepräsidenten/in, Aktuar/in, Kassier/in. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dies sind:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Wahl und Anstellung des/der Geschäftstellenleiters/in
- Durchführung von Versammlungsbeschlüssen
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Präsidenten/in einberufen oder auf Wunsch min. eines Vorstandsmitglieds oder des/der Geschäftstellenleiters/in.

Art. 10 – Kontrollstelle


Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

Art. 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen ist einem dem Verein gleichartigen, gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.09.1998 beschlossen.

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 09.04.2018 angenommen.



 Präsidentin, Martina Tomaschett



 Aktuarin, Daria Brühwiler

Chur, 8. April 2024